

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ (beschleunigtes Verfahren gem. 13a BauGB)

Satzungsbeschluss gem. § 13a i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung hierzu wurde zugestimmt. Die Änderung erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ – 1. Änderung – wird gem. § 10 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 „Am Gröchtenweg“, die vom Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes überlagert sind, außer Kraft.

Die Anpassung des Bebauungsplanes dient der Realisierung des geplanten Staffelgeschosses.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans kann eine Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Ense zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Ense-Bremen, den 20.03.2025

Der Bürgermeister


Rainer Busemann